

INFORMATIONSBLETT SCHULVERSÄUMNISSE

BERUFSBILDENDE SCHULE WIRTSCHAFT 1 LUDWIGSHAFEN

Mundenheimer Straße 220, 67061 Ludwigshafen am Rhein,
Telefon 0621 5044007-10, URL: www.bbsw1-lu.de



Vorwort ¹

Zur Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülern sowie zur Mitteilung von organisatorischen Informationen zum Unterricht (Stundenpläne, Vertretungen, Raumwechsel, Unterrichtsinhalte, Klausurtermine, Nachschifftermine, Aushänge, etc.) ist es erforderlich, dass die Schüler die App „**Schulmanager**“ verwenden oder sich zumindest über die URL <https://www.schulmanager-online.de> regelmäßig informieren.

Versäumnisse

- Ist ein Schüler verhindert, den Unterricht zu besuchen, ist dies vom Schüler unverzüglich über die Funktion „Krankmeldung“ im Schulmanager einzutragen. Die Funktion „Krankmeldung“ im Schulmanager gilt für sämtliche Abwesenheiten (z. B. Krankheit, größere Verspätungen, familiäre Verpflichtungen, unvorhergesehene Ereignisse, etc.) und ist in allen Fällen zu nutzen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Klassen-/Kursleiter digital oder das Sekretariat telefonisch unterrichtet werden.
- Die Gründe des Versäumnisses sind - soweit nicht schon angezeigt (siehe oben) - vom Schüler schriftlich darzulegen. Im Fall der Minderjährigkeit durch die Sorgeberechtigten. Die schriftliche Versäumnisbegründung ist dem Klassen-/Kursleiter unaufgefordert am auf den Fehltag folgenden Unterrichtstag vorzulegen, bei längerer Verhinderung spätestens am dritten Tag (digital oder in Papierform).
- Schüler der Berufsschule haben die schriftliche Versäumnisbegründung spätestens am nächsten Unterrichtstag nach dem ersten Fehltag vorzulegen (digital oder in Papierform). Sie haben zudem die Ausbildungsbetriebe unverzüglich von der schulischen Fehlzeit in Kenntnis zu setzen. Außerdem können Ausbildungsbetriebe sich die entstandenen Fehlzeiten über die Schulmanager-App des Auszubildenden anzeigen lassen; ein eigener Zugang für den Betrieb besteht nicht.
- Der Schüler hat den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich zeitnah nachzuholen.

Versäumnisse bei angekündigten Leistungsnachweisen

- Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin oder eine Überprüfung gewährt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sowie im beruflichen Gymnasium ist ein Nachtermin oder eine Überprüfung zu gewähren.
- Nachtermine werden vom Fachlehrer über die Funktion „Nacharbeit“ im Schulmanager dem Schüler mitgeteilt und sind grundsätzlich wahrzunehmen. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen mit dem Fachlehrer sind möglich.
- Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, wird grundsätzlich kein gesonderter Termin mehr gewährt. Zur Leistungsfeststellung kann der Schüler dann jederzeit zu einer schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Leistungsfeststellung verpflichtet werden.
- Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Abmeldung vom laufenden Unterrichtstag

- Wer den Unterricht ohne Abmeldung verlässt, fehlt unentschuldigt. Eine Abmeldung erfolgt persönlich bei der Lehrkraft der Folgestunde, in Ausnahmefällen beim Klassen-/Kursleiter oder Abteilungsleiter.
- Zudem sind die Gründe der Fehlzeit dem Klassen-/Kursleiter unverzüglich anzuzeigen (digital oder in Papierform).

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten generisch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beurlaubungen

- Eine Beurlaubung kann aus wichtigem Grund (z.B. unaufschiebbarer Arzttermin, Führerscheinprüfung) auf Antrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
- Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Teilnahme am Unterricht zugunsten anderer Ausbildungsmaßnahmen entbehrlich ist. Hierzu zählen nicht betriebliche Mehrarbeit oder Urlaubsvertretungen. Eine Beurlaubung ist des Weiteren zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen möglich, jedoch nicht während des Blockunterrichts. Auch in den vorgenannten Fällen ist eine Antragsfrist von mindestens einer Woche zu beachten.
- Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer, bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassen-/Kursleiter. In anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter, wobei die Anträge über den Klassen-/Kursleiter zu stellen sind.
- Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nicht erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Ergänzende Hinweise

- Regelmäßig schuldhaft zu spät kommende Schüler können vom Unterricht der jeweils laufenden Stunde ausgeschlossen werden.
- In besonderen Fällen, wie z.B. außergewöhnlich hohe Fehlzeiten, kann die Vorlage von ärztlichen oder amtsärztlichen Attesten verlangt werden.
- Bei unentschuldigtem Versäumnissen wird ein Mahnverfahren in Gang gesetzt, das die Beendigung des Schulverhältnisses zur Folge haben kann (§ 18 Abs. 2 BBiSchulO).
- Erhalten Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches, so wird am vierten Tag des unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichtet (§ 23 Abs. 2 BBiSchulO).

Abschlussbemerkung

Das Informationsblatt Schulversäumnisse - zuletzt geändert am 18.06.2026 - tritt am 01.08.2026 in Kraft.

DIE SCHULLEITUNG

Ablaufschema Schulversäumnisse (Stand: 30.06.2026)

